

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2008

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Der DSW war im Berichtszeitraum 2008 sowohl in repressiver als auch präventiver Weise mit der Bekämpfung betrügerischer Vorgehensweisen befasst. Betroffen waren schwerpunktmäßig Gewerbetreibende aller Branchen aber auch Verbraucher, beispielsweise im Bereich der sog. Abofallen im Internet.

Auf 461 Sachvorgänge kamen rund 750 schriftliche Anfragen von Kammern und Verbänden. Im Rahmen dieser Sachvorgänge beantwortete der DSW 1.250 Anfragen Betroffener, die sich an den DSW wandten. Hierbei verweisen viele Kammern die Betroffenen zur unmittelbaren Kontaktaufnahme und Beratung direkt an den DSW.

Außerhalb der Sachvorgänge kam es zu ca. 550 allgemeinen schriftlichen Anfragen von Verbänden und Betroffenen.

Darüber steht der DSW innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auch ständig telefonisch beratend zur Verfügung. Innerhalb des Berichtszeitraums wurden rund 3.000 telefonische Anfragen beantwortet.

Die Internetpräsenz des DSW unter **www.dsw-schutzverband.de** hat sich in mehrfacher Hinsicht als nützliches Instrument erwiesen: Einerseits können Betroffene allgemeine Verhaltensmaßnahmen zu bestimmten Maschen abrufen, die im Rahmen der Forderungsabwehr äußerst nützlich sind. Dies gilt auch für die Presse, die altbekannte Themen wie beispielsweise den Adressbuchswindel „neu“ entdeckt und über den Internetauftritt im Rahmen der Recherche einen Einstieg in das jeweilige Thema erhält. Andererseits bedeutet der passwortgeschützte Bereich der Internet-Seite – gekoppelt an eine gesonderte, mit nicht allzu hohen Gebühren verbundene, Mitgliedschaft beim DSW – für Kammern und Berufsverbände einen unmittelbaren Zugriff auf Informationen über einschlägig in Erscheinung getretene „Schwarze Schafe“ der Branche. Diese Informationen können dann an die anfragenden eigenen Mitglieder der Verbände weitergegeben werden. Darüber hinaus führt das Interesse am passwortgeschützten Bereich der Internetpräsenz des DSW auch zu konstanten Neueintritten von Mitgliedern. Damit die Verbände die Online-Informationen des DSW effektiv nutzen können, pflegt der DSW diese Daten tagesaktuell.

Die Beratung Betroffener erstreckt sich auf Aufklärungsarbeit schwerpunktmäßig in den Bereichen Adressbuchswindel, Anzeigenschwindel sowie Internet-Abofallen. Auch der Bereich Spam – in all seinen Facetten – erfordert Aufklärung auf Seiten der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Abwehrmaßnahmen.

Die repressive Tätigkeit des DSW beschränkt sich nicht allein auf Abmahnverfahren mit anschließendem Gerichtsverfahren. Regelmäßig erstattet der DSW auch Strafanzeige, insbesondere im Bereich des Adressbuchswindels sowie bei der sog. Kölner Masche. Die Strafverfahren sind mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden. Allein die Ermittlungsverfahren ziehen sich über mehrere Jahre hin. Der DSW unterstützt im Rahmen dieser Verfahren die Staatsanwaltschaft mit der Einbringung weiterer – aufbereiteter – Sachverhalte.

Sofern Kontoverbindungen der Gegner ersichtlich sind – beispielsweise im Bereich des Adressbuchswindels – schaltet der DSW die kontoführenden Kreditinstitute ein mit der Maßgabe, die Konten zu sperren, sodass die Betroffenen Gelegenheit haben, die irrtümlich gezahlten Beträge zurückzuerhalten.

Außerdem betreibt der DSW in nicht unerheblichem Maße Rechtsfortbildung. So wurde der Bereich des Adressbuchswindels sowie der Abofallen genutzt, um das Instrument des Gewinnabschöpfungsanspruchs nach § 10 UWG mit aller Konsequenz auf unseriöse Firmen anzuwenden, wobei in Kauf genommen werden muss, dass die ohnehin aufwendigen und zeitintensiven Unterlassungsverfahren durch das Nutzen sämtlicher Instanzen durch die Gegenseite noch weiter verschleppt werden. Die im Bereich der Gewinnabschöpfungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse waren Gegenstand zahlreicher – auch wissenschaftlicher – Anfragen.

Darüber hinaus wird der DSW regelmäßig von der Presse als Experte bei der Bekämpfung betrügerischer Maschen herangezogen.

Der erforderliche Arbeitsaufwand auf operativer Ebene verteilt sich beim DSW auf insgesamt eine Juristenstelle sowie eineinhalb Sekretariatsstellen.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Adressbuchschwindel

Der Bereich des Adressbuchschwindels ist nach wie vor derjenige, der mit dem höchsten Beschwerdeaufkommen verbunden ist. Der DSW unterzieht dabei jede einzelne oder auch gebündelte Beschwerde einer genauen Untersuchung im Hinblick auf die Frage, ob das Formular oder der Versender bereits bekannt ist. Damit durchläuft jede einzelne Beschwerde ein intensives Rechercheverfahren, zumal die Formularaussendungen größtenteils nur geringfügig – aber in entscheidenden Punkten – voneinander abweichen.

Viele der Formulare gehen den Betroffenen als Spam zu, d.h. der Anbieter oder die Anbieteradresse ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Der DSW betrachtet es in diesen Fällen als seine Aufgabe, weitere Erkenntnisse zum Gegner, insbesondere zum Passivrubrum, zu gewinnen, um gegebenenfalls ein wettbewerbsrechtliches Klageverfahren einleiten zu können.

Über die Rechtsverfolgung in diesem Bereich hinausgehend sammelt und bündelt der DSW Erkenntnisse zum Gegner. Dies betrifft insbesondere die immer wieder gestellte Frage, ob und welche Abwehrmaßnahmen der Betroffenen greifen oder ob die Betroffenen bei Geltendmachung von Abwehransprüchen im Einzelfall mit Klageverfahren seitens der Formularversender rechnen müssen. Diese Erkenntnisse werden sowohl den angeschlossenen Verbänden als auch den Betroffenen direkt vermittelt, um durch unnötige Zahlungen seitens der Betroffenen weiteren Schaden zu verhindern.

Der DSW hat für den Bereich des Adressbuchschwindels aktuell eine Schadensberechnung vorgenommen. Nach Analyse einiger typischer Fälle und unter Zugrundelegung von 60 Vorgängen im Jahr 2008 ergibt sich ein jährliches Schadenspotential von rund **222 Millionen Euro**. Hierbei handelt es sich um Umsätze, die größtenteils nicht versteuert werden. Der DSW versucht, durch Rechtsverfolgung und Aufklärungsarbeit diesen Schaden so gering wie möglich zu halten.

2. Anzeigenschwindel / Kölner Masche

Im Bereich der sog. Kölner Masche (unzulässige telefonische Kaltakquise von Gewerbetreibenden mit irreführender Bezugnahme auf eine nicht bestehende Geschäftsverbindung) ist der Beschwerdeeingang nach wie vor konstant.

Die Anbieter sind inzwischen nicht mehr ausschließlich im Großraum Köln, sondern auch im gesamten Bundesgebiet, teilweise auch im angrenzenden Ausland, ansässig. Dies erfordert Aufklärungsarbeit bei denjenigen Staatsanwaltschaften, die – anders als diejenige in Köln – zum ersten Mal mit Fällen dieser Art befasst sind.

Was die durch die Täuschungshandlungen ersichtliche kriminelle Energie betrifft, erstattet der DSW unter Bündelung mehrerer gleichgelagerter Sachverhalte regelmäßig Strafanzeige. Voraussetzung hierfür ist eine detaillierte eidesstattliche Versicherung des Betroffenen über den Tathergang.

Dass die vom DSW vorrecherchierten und aufbereiteten Strafanzeigen durchaus Früchte tragen, zeigt ein im Berichtszeitraum verhängtes Strafurteil des AG Köln vom 25.4.2008, worin Betreiber von drei Werbefirmen wegen gewerbsmäßigen Betrugs zu Freiheitsstrafen von ein bzw. zwei Jahren verurteilt wurden.

Der eintretende Schaden ist unterschiedlich: In einem Falle konnte der Betreiber einer Werbe-firma nach dem Modell der Kölner Masche innerhalb eines Zeitraums von dreieinhalb Jahren einen Betrag von rund 748.000 € vereinnahmen. In einem weiteren Fall betrogen zwei Personen innerhalb eines Jahres die Betroffenen um eine Summe von insgesamt 831.000 €.

Hierbei handelt es sich um Betroffene, die sich durch teilweise massive Drohungen haben einschüchtern lassen. Bei einer Kontaktaufnahme mit dem DSW versucht dieser den Betroffenen zu vermitteln, dass trotz der Drohgebärden mit einem Klageverfahren regelmäßig nicht zu rechnen ist. Können die Betroffenen dann von Zahlungen abgehalten werden, wird zumindest der eintretende Schaden begrenzt.

3. Abmahnwesen

Seit 2007, also der letzten umfassenden UWG-Novelle, sind keine Abmahnvereine mehr zu verzeichnen. Gewerbetreibende, insbesondere im Bereich des Online-Handels, sind aber zunehmend mit Abmahnungen vermeintlicher Mitbewerber konfrontiert. Wenn dann die Abmahnung über deren eingeschaltete Anwälte erfolgt, kommt es zu erheblichen Gebührenforderungen. Gegenstand dieser Abmahnungen sind meist Verstöße gegen das Telemediengesetz sowie die BGB-Informationspflichten-Verordnung im Rahmen der Online-Shops.

Während des Berichtszeitraums, am 1.4.2008, ist im Rahmen der BGB-Informationspflichten eine korrigierte Fassung der Musterwiderrufsbelehrung des Bundesjustizministeriums in Form einer Verordnung in Kraft getreten. Die bislang unsichere Rechtslage hatte zuvor zu einer er-

heblichen Rechtsunsicherheit bei Online-Händlern geführt, die sich mit zahlreichen Angriffen von Mitbewerbern in Form massiver Abmahnstätigkeit auseinandersetzen mussten.

Zwar hat die Musterwiderrufsbelehrung noch keinen Gesetzesrang erlangt. Trotzdem ist im Bereich des Online-Handels ansatzweise eine Rechtssicherheit aufgetreten, die zumindest dazu geführt hat, dass Formalverstöße wie die Verwendung einer falschen Widerrufsbelehrung nicht mehr zu derart massiven Abmahnwellen führen, wie dies noch im Vorjahr des Berichtszeitraums zu beobachten war.

Es bleibt zu hoffen, dass die geplante Erhebung des Musters der Widerrufsbelehrung in Gesetzesrang zu einem weiteren Rückgang des Abmahnwesens führt.

Der Schwesterverband des DSW, die Wettbewerbszentrale, setzt sich innerhalb der Arbeitsgruppe UWG beim Bundesjustizministerium für Lösungen im Bereich des Abmahnwesens ein, wobei die Wettbewerbszentrale hierbei auf die Erkenntnisse des DSW zurückgreift.

4. Spam

Im Bereich des Spams, d.h. des Versendens von Werbung ohne eindeutige Absenderkennung, hat sich das Gewicht – bis auf wenige Ausnahmen – inzwischen völlig vom herkömmlichen Medium des Telefax auf E-Mail verlagert.

Sofern es sich um E-Mails handelt, die einem deutschen Versender zuzuordnen sind, kann effektive Rechtsverfolgung betrieben werden. Hier greift das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium der Abmahnung. Insofern ist auch der nach wie vor notwendige Rechercheaufwand gerechtfertigt. Darüber hinaus hat sich für den DSW die Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und den Providern als fruchtbar erwiesen. So konnte in vielen Fällen bei E-Mail-Spam mit Hinweis auf eine Gebührennummer die Bundesnetzagentur auf Anzeige des DSW die genutzten Gebührennummern abschalten. Bei den Providern wurde durch Geltendmachung des Auskunftsanspruchs der bislang unerkannte Versender von E-Mail-Spam ausfindig gemacht.

Handelt es sich um E-Mail-Spam aus dem Ausland, bestehen bereits keine wirksamen Recherchemöglichkeiten mehr. Umso weniger können die für ein gerichtliches Verfahren notwendigen Erkenntnisse zum Passivrubrum (exakte Firmierung, Vertretungsberechtigter, zustellungsfähige Anschrift) gewonnen werden. Dem Phänomen einer E-Mail-Attacke kann man deshalb auch nicht mit einer Abmahnung begegnen. Hier sind strafrechtliche Maßnahmen auf internationaler Ebene erforderlich.

Der DSW empfiehlt immer wieder, sich durch geeignete technische Abwehrmaßnahmen vor Spam, Viren und Trojanern zu schützen.

5. Kostenfallen im Internet

Im Bereich der Internet-Kostenfallen konnte der DSW entscheidende Erfolge erzielen:

Bereits im Vorjahr zum Berichtszeitraum erwirkte der DSW Entscheidungen des LG Frankfurt gegen zwei Betreiber von Internet-Seiten, bei denen die Kostenpflichtigkeit des Angebots verschleiert wurde.

Diese Entscheidungen wurden am 4.12.2008 per Urteilen des OLG Frankfurt bestätigt, wobei das OLG deutlich feststellte, dass selbst eine Anmeldung unter Angabe der eigenen Daten nicht automatisch auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots schließen lasse.

Der DSW hatte in beiden Fällen auch Gewinnabschöpfungsansprüche gemäß § 10 UWG geltend gemacht. Im Rahmen der Entscheidungsgründe und zwar zu dem nach § 10 UWG erforderlichen Vorsatz führte das OLG aus, dass die Betreiberfirmen von Anfang an in der Absicht gehandelt hätten, den Verbraucher über die Entgeltlichkeit des Angebots zu täuschen. Das OLG konstatierte auf dieser Grundlage arglistiges Handeln mit der Folge, dass die Kunden zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung berechtigt seien.

Beide Urteile waren im Berichtszeitraum noch nicht rechtskräftig, da die Gegenseite jeweils Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingereicht hat. Es steht zu befürchten, dass dies lediglich dem Zeitgewinn, nicht aber der Rechtsfortbildung dient.

Außerdem bleibt abzuwarten, ob sich die vom DSW geltend gemachten Gewinnabschöpfungsansprüche letztendlich realisieren lassen, da es sich – wie in vielen weiteren Fällen auch – um in Großbritannien ansässige Firmen in Form einer Limited handelt.

Die Entscheidungen führten unmittelbar nach Verkündung zu massiven Presseanfragen beim DSW. Auch innerhalb der Online-Community stießen die Entscheidungen auf reges positives Interesse.

6. Verschiedenes

Auf der Grundlage vielfacher Beschwerden hatte der DSW gegen ein Unternehmen mit Sitz in Offenbach, allerdings in der Rechtsform einer AG des Staates Oregon, USA, bereits im Vorjahr

Klage eingereicht. Das Unternehmen hatte bei Handwerksbetrieben für Auftragsvermittlungen geworben. Hierbei ließ sich das Unternehmen Standardverträge unterzeichnen, in denen der angesprochene Handwerksbetrieb mit erheblichen Vorleistungen belastet wurde. Pro Vertragsabschluss war eine Vergütung in Höhe von 4.800 € vorgesehen. Allein anhand der beim DSW eingegangenen Beschwerden ergibt sich ein Schaden in Höhe von 120.000 €.

Mit Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 9.4.2008 wurde es dem Unternehmen untersagt, die beanstandete Vorleistungsklausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter zu verwenden. War das Unternehmen im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits noch anwaltlich vertreten, erschien bereits zur mündlichen Verhandlung auf Beklagtenseite niemand mehr, woraufhin das erwähnte Urteil als Versäumnisurteil erging. Der gegnerische Anwalt hatte inzwischen das Mandat niedergelegt. Die Beklagte selbst war unbekannt verzogen. Die Zustellungen mussten öffentlich erfolgen. Gerichts- und Anwaltskosten ließen sich bislang nicht vollstrecken.

Das Verfahren zeigt beispielhaft, dass die DSW-Gegner alle Mittel nutzen, um sich einer Rechtsverfolgung zu entziehen. Spätestens mit Einreichung der Klage ist die weitere Vollstreckung in Frage gestellt. Allerdings waren auch keine weiteren Aktivitäten des Unternehmens zu verzeichnen, weshalb die Einreichung der Klage auf jeden Fall notwendig war.

Gegen ein Unternehmen, welches die Vermittlung und Koordinierung von Bauvorhaben zwischen Bauherrn und deren Planungsbüros zum Gegenstand hat, führt der DSW seit dem Jahr 2003 ein Klageverfahren, dies unter dem Aspekt der belästigenden Kaltansprache per Telefon. Das Verfahren war bereits im Jahr 2006 beim BGH anhängig. Der BGH, der – ebenso wie die Vorinstanz – der Rechtsauffassung des DSW folgte, verwies das Verfahren zwecks Konkretisierung des Unterlassungsantrags an das OLG Frankfurt zurück. Vor dem OLG Frankfurt konnte per Urteil vom 10.7.2008 nunmehr geklärt werden, welche Antragsfassung bei belästigender Telefonwerbung zu wählen ist.

Das Verfahren hat damit grundsätzliche Bedeutung und dient der Rechtsfortbildung.

Wie nicht anders zu erwarten, „prüft“ die Gegenseite momentan die Möglichkeiten einer Nichtzulassungsbeschwerde, wodurch das Verfahren möglicherweise ein zweites Mal vor dem BGH verhandelt werden muss. Ob die Gegenseite dann noch existent ist, bleibt abzuwarten.

Auch in diesem Verfahren ließ sich die Gegenseite Standardverträge unterzeichnen, bei denen die Betroffenen Vorleistung in Höhe von jeweils 2.700 € erbringen sollten. Allein anhand der beim DSW eingegangenen Beschwerden ergibt sich ein Schadenspotential von insgesamt 124.000 €.